

Datum: 22.01.2019



Freier Horizont e.V. · Am Schmorter See 8 · 17217 Penzlin

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern  
Am Gorzberg, Haus 8  
17489 Greifswald

**FREIER HORIZONT e.V.**  
Aktionsbündnis gegen  
unkontrollierten Windkraftausbau  
Vorsitzender  
Roberto Kort  
Am Schmorter See 8  
17217 Penzlin  
[roberto.kort@freier-horizont.de](mailto:roberto.kort@freier-horizont.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf 2018 des vierten Beteiligungsverfahrens der zweiten Änderung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freie Horizont engagiert sich seit 2014 gegen einen unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern. Im Umkreis von Parchim, Altdreptow und Pasewalk sind mittlerweile Regionen entstanden, deren Landschaftsbild hauptsächlich von Windenergieanlagen geprägt wird. Diesen Regionen und vielen von Windeignungsgebieten betroffenen Gemeinden hat der Betrieb der Anlagen geringen oder keinen Nutzen gebracht. Daran hat auch die Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungs-gesetzes im Jahr 2016 nichts geändert!

*Dokument "Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung"*  
*Seite 4: planerische Öffnungsklausel*

Die Brisanz dieser planerischen Öffnungsklausel scheint weder den Autoren des Entwurfs noch den Planungsverbandsmitgliedern voll bewusst zu sein. Betroffen sind die Flächen der sogenannten Altgebiete, also in früheren Raumordnungsplanungen ausgewiesenen und mittlerweile längst mit Windenergieanlagen bebauten Areale zur Windkraftnutzung, die mittlerweile nicht mehr den aktuellen Kriterien entsprechen und daher nicht mehr Bestandteil des Entwurfs 2018 sein konnten. Auf Wunsch der betroffenen Kommunen soll nun weiterhin in diesen Gebieten Windkraftnutzung inklusive Repowering möglich sein. Begründet wird das als neue Errungenschaft der kommunalen Entscheidungshoheit. Zunächst ist festzuhalten, dass jene planerische Öffnungsklausel nur aktives Handeln der Kommunen pro Windkraft vorsieht. Entscheidungsfreiheit von

Datum: 22.01.2019

Kommunen gegen Windkraft in ihrem Territorium ist weiterhin nicht vorgesehen. Von Entscheidungshoheit der Kommunen kann angesichts notorisch klammer Kassen und den mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden verlockenden, in den Augen aus der Not heraus eher monetär ausgerichteter Gemeindevertreter und -verwaltungen kaum auszuschlagnenden Angeboten der Windkraftinvestoren nicht ernsthaft die Rede sein. Die Öffnungsklausel birgt also eher das Potential zur Korrumpierung von Kommunalpolitik, der Freie Horizont lehnt diese Klausel daher ab!

Des weiteren stellt sich in Bezug auf Entscheidungshoheit der Kommunen die Frage, inwieweit sie Windkraftanlagenbetreibern ermöglichen könnte, unter Verweisung auf Bestandsschutz eine Weiternutzung bzw. Repowering ihrer Anlagen, gerichtlich gegen sich weigernde Kommunen durchsetzen zu können. Planungsverband und Landkreis wären fein raus: Den schwarzen Peter hätten dann die Kommunen! In eine noch ungünstigere Rechtssituation dürften Kommunen geraten, die in der Vergangenheit bereits über Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne mehr oder weniger gezwungenermaßen die Windkraftnutzung zu regulieren versucht hatten.

Zur Möglichkeit der Bestechung von Kommunen dürfte also auch die der Erpressung der Kommunalpolitik hinzukommen. Mit der Einführung dieser planerischen Öffnungsklausel würde juristisches Neuland betreten werden. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer gerichtlichen Feststellung seiner Unrechtmäßigkeit gleich die gesamte Teilfortschreibung hinfällig werden würde. Warum soll ausgerechnet und nur in Altgebieten von den geforderten einheitlichen Kriterien abgewichen werden können? Diesen Anspruch könnte dann doch auch jede andere Kommune im Kreis erheben! Gerade aufgrund von Verletzungen des Prinzips der Gleichbehandlung sind in jüngster Vergangenheit mehrere Raumordnungsplanungen, darunter die im Planungsverband Vorpommern, höchstrichterlich annulliert worden. Wozu also völlig unnötig durch ein fragwürdiges und überflüssiges Rechtskonstrukt das gesamte Projekt Raumordnung gefährden? Wozu Kommunen und deren Bürgern, ohnehin bereits seit Jahren durch Windkraftanlagen und deren Planung belastet, weiterhin Unfrieden, Korruption und Umweltbelastungen zumuten? Und das auf unabsehbare Zeit?

Diese planerische Öffnungsklausel öffnet einem unkontrollierten Ausbau der Windenergie in Vorpommern Tür und Tor! Es kann seitens der Windkraftinvestoren von enormen Wissensvorsprung gerade gegenüber kleineren Gemeinden ausgegangen werden. Investoren können daher einer Gemeinde einen solchen Flächennutzungsplan geradezu einreden. Daher ist diese Regelung zu streichen. Damit Altgebiete auch weiterhin mit Windenergieanlagen genutzt werden können, müssen zunächst Möglichkeiten geschaffen werden, den Bürgern und Kommunen die lokal erzeugte Energie auch lokal zukommen zu lassen, da lokal auch die Lasten des kontinuierlichen Ausbaus der EE, allen voran Windkraftanlagen, getragen werden. Darüber hinaus wäre gutachterlich unabhängig zu belegen, ob eine hauptsächlich oder gar vollständig aus Erneuerbaren erzeugte

Datum: 22.01.2019

Energieversorgung Vorpommerns in einem absehbaren Zeitraum technisch, planerisch und vom Ablauf her überhaupt möglich ist. Die tatsächlichen technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit müssen zu einer Novellierung des Landesenergiekonzepts führen und in realistische Zielsetzungen münden. Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung ist mit Windenergieanlagen und Photovoltaik in der angestrebten Dimension momentan nicht möglich, ein Stichwort sind die fehlenden Speichermöglichkeiten für Strom aus Erneuerbaren Energien. Anders lautende Behauptungen sind reines politisches Wunschdenken. Eine weitergehende Bebauung von Altgebieten sowie der Bau jeder weiteren Windkraftanlage macht, aus Sicht einer grundlastfähigen Energieversorgung, keinen Sinn.

### *Kapitel "Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Gemeinden"*

Eine regionale Wertschöpfung durch den Ausbau der Erneuerbaren ist weder signifikant sichtbar noch unabhängig belegt. Des Weiteren fehlt jegliche Betrachtung hinsichtlich Risiken von Vermögensvernichtung (Wertverlust von Grundstücken, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung konkurrierender Gewerbe). Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz ist bisher seit 2016 nur ein einziges Mal angewendet worden. Von daher ist das formulierte Ziel „In den Eignungsgebieten ist den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeinden entsprechend den Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern so- wie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 18. Mai 2016 (GVBl. des Landes Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 27. Mai 2016, S. 258) die Möglichkeit einzuräumen, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen.“ zu streichen. Der Freie Horizont fordert den Planungsverband auf, darauf hinzuwirken, dass von Windkraftanlagenstandorten betroffene Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG M-V angemessen und dauerhaft entschädigt werden, an Stelle oder zusätzlich zu möglichen Beteiligungen. Wir weisen darauf hin, dass es gängige Praxis ist, dass seitens Windenergieanlagenbetreibern oder Projektierern lediglich mit Hauptstandortgemeinden Verhandlungen über Ausgleichszahlungen vorgenommen werden und alle weiteren Gemeinden und Einwohner, die im Sinne des Gesetzes ebenfalls betroffen sind, weder angemessen und umfassend informiert, noch Beteiligungen angeboten werden!

### *S. 11, "weiche Tabuzonen" , "1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen"*

Der 1000 m Abstandspuffer ist zum Schutz der Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, auch als hartes Ausschlusskriterium zu werten. Eine Begründung, warum der 1000 m Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium gewählt wird, erfolgt seitens des Planungsverbandes Vorpommern nicht. Wie sollen die o.g. Gebiete hinreichend geschützt werden, wenn die

Datum: 22.01.2019

Abstandsregelung aufgeweicht werden kann, wobei die Kriterien dazu nicht definiert sind? Da es keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen in MV gibt, muß der 1000 m Abstandspuffer zumindest als hartes Kriterium gelten. Mittlerweile werden Anlagen von 250m Höhe gebaut. Die alten 1000m/800 m - Abstände zur Wohnbebauung aus Zeiten, zu denen Anlagen ca. 100m Höhe erreichten, wirken mittlerweile anachronistisch. In Bayern gilt die "10H-Regelung" als zumutbar für die Bevölkerung. Dem Freien Horizont ist klar, daß dynamische Abstandsregelungen in der Raumordnung verfahrenstechnisch nicht möglich sind, doch sollte der technischen Entwicklung durch angepaßte Abstandsregelungen Rechnung getragen werden. 2000 m Abstand zur Wohnbebauung würden zwar immer noch nicht der aktuellen und zu erwartenden Entwicklung Rechnung tragen, wären unserer Auffassung der mindeste zumutbare Abstand.

### *S. 13 "800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich"*

Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind wie Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen zu werten und daher mit mindestens 1000 m Abstandspuffer zu versehen, als hartes Ausschlusskriterium! Eine Begründung, warum Splittersiedlungen anders als "Hauptsiedlungen" behandelt werden sollen, erfolgt nicht seitens Plangebers.

### *S. 19 "Horste/Nistplätze von Großvögeln"*

Die Abstände zu geschützten Arten haben sich an Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, herausgeben von den Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand 2015) zu orientieren, im vorliegenden Entwurf 2018 werden diese sträflich ignoriert. Dies ist eine seit langem bestehende Forderung des Freien Horizont, die von Umweltverbänden ebenso erhoben wird!

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>

Warum die fachlichen Empfehlungen nicht in die vom LUNG erarbeitete artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, übernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sorgen immer wieder für Konfliktpotenzial bei Gerichtsverfahren und würden bei entsprechender Synchronisierung einer Planung wesentlich mehr Rechtssicherheit geben.

Datum: 22.01.2019

*S. 26 “- Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen”*

Durch Anwendung dieses Kriteriums ist ein deutliches Zusammenrücken der Ausweisungsgebiete zu verzeichnen, die zu einem faktischen “Zusammenfließen” führen (beispielsweise die Gebiete 25 und 26, sowie Gebiete 18, 19, 20 und 21 um nur einige zu nennen). Des weiteren monieren etliche Gemeinden eine regelrechte Umzingelung durch Windkraftanlagen. Eine Rückkehr zum alten Kriterium “5km-Abstand” zwischen den Eignungsgebieten als Richtwert würde einige Abhilfe schaffen und wird vom Freien Horizont entsprechend gefordert!

Abgesehen von oben genannten Anregungen bestehen nach wie vor grundsätzliche Bedenken zum weiteren Ausbau der Windkraftnutzung. Mittlerweile wird in Mecklenburg-Vorpommern - im Durchschnitt wohlgernekt - weit über den Eigenversorgungsbedarf hinaus Windstrom erzeugt, in andere Bundesländer exportiert oder auch im Ausland zum Negativpreis als sogenannter “Schrottstrom” “entsorgt”. Nachweislich werden, auch in unserem Netzgebiet, wegen des Überangebotes von Strom aus erneuerbaren Energien immer häufiger Abschaltungen, mit der Folge der Zahlung von Entschädigungen an die Anlagenbetreiber, notwendig.

Der weitere Ausbau und die Ausweisung weiterer Gebiete für Windkraftanlagen, ohne sich hierbei am Bedarf zu orientieren, kann nicht zu einem schlüssigen Energiekonzept beitragen. Angesichts der erklärten Absichten auch der übrigen Bundesländer, sich zu 100% aus “Erneuerbarem” Strom zu versorgen bzw. selbst zu “exportieren”, stellt sich immer drängender die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus hierzulande, der zu Lasten der einheimischen Bevölkerung und unserer Natur- und Landschaftsräume erfolgt. Dieser Situation muss Rechnung getragen werden und sich in den Planungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms widerspiegeln, was im vorliegenden Entwurf 2018 nicht der Fall ist.

Datum: 22.01.2019

Vor dem Hintergrund einer fehlenden technisch skalierbaren und ökonomischen Kapazität der Speicherung überschüssigen Windstroms und fehlender Netze, um diesen gegebenenfalls in andere Regionen Deutschlands zu übertragen, einer fehlenden Berücksichtigung neuester Erkenntnissen von umwelt- und gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Windenergieanlagen und nicht zuletzt fehlendem politischem Gestaltungswillen, betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger zu entschädigen oder bevorzugt Förderungen zukommen zu lassen, lehnt der Freie Horizont die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete und damit den Entwurf 2018 des vierten Beteiligungsverfahrens der zweiten Änderung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ab.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Kort  
Vorsitzender

Gilbert Schulz  
Sprecher Region Vorpommern